

42. Kann die Erfüllung des Judikates auf Zahlung einer Einlage, durch welche das Recht, als Teilhaber in ein kaufmännisches Geschäft einzutreten, erworben werden soll, noch gefordert werden, nachdem der Gläubiger und Inhaber des kaufmännischen Geschäftes in Konkurs verfallen ist?

I. Civilsenat. Urt. v. 5. Juni 1897 i. S. B. (Kl.) w. E. Konkursverw. (Bekl.). Rep. I. 121/97.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger und E. G. E. schlossen im August 1895 einen Vertrag, daß der Kläger Mitte September 1895 als Teilhaber in das Geschäft des E. G. E. eintreten, bei seinem Eintreten 12000 *M* und im Januar 1896 28000 *M* zahlen sollte. Der Kläger trat nicht ein, wurde aber in einem Vorprozeß durch rechtskräftiges Urteil vom 12. November 1895 zur Zahlung von 12165,35 *M* nebst Zinsen an E. G. E. verurteilt. Am 4. Februar 1896 wurde über das Vermögen des E. G. E. der Konkurs eröffnet, und vom Verwalter fruchtlos die Vollstreckung des Judikates versucht. Der Kläger hat jetzt durch Klage auf Grund des § 686 C.P.D. beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteile für unzulässig zu erklären, weil durch die Konkursöffnung über E. G. E. seine Aufnahme in das Geschäft desselben unmöglich geworden sei. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen, auf die Revision des Klägers aber das Berufungsurteil aufgehoben, und unter Abänderung des ersten Urteiles die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt, aus folgenden

Gründen:

„Dem Berufungsgerichte ist darin beizustimmen, daß das Urteil des Hauptprozesses nicht, wie das Landgericht angenommen hat, schlechthin eine Verpflichtung des Widerspruchsklägers zur Zahlung von 12000 *M* an den früheren Kläger, jetzt dessen Konkursmasse, begründet hat. Da das Urteil über den erhobenen Anspruch ergeht, so ist die Urteilsformel, welche den Beklagten klaggemäß verurteilt, nur zu verstehen im Zusammenhange mit der Begründung des Klageanspruches. So stellt auch hier das im Hauptprozesse ergangene Verfügnisurteil, gegen dessen Vollstreckung sich die jetzt erhobene Widerspruchsklage richtet, nur diejenige Verpflichtung des Beklagten fest, auf die der Anspruch des Klägers gerichtet war, nämlich die Verpflichtung zu einer Einlage von 12000 *M* in die zwischen ihm und dem Kläger zu begründende offene Handelsgesellschaft, zu deren Begründung der Kläger sich in der Klage bereit erklärt hatte.

Aus dieser rechtlichen Natur der durch das Urteil des Hauptprozesses für den jetzigen Kläger begründeten Verpflichtung folgt aber, wie von der Revision mit Recht ausgeführt worden ist, die Unhaltbarkeit der ergangenen Entscheidung. Diese wird auf die Erwägung gestützt, daß der Kläger schon vor Ausbruch des Konkurses über das Vermögen von E. G. E. die 12000 *M* in die Gesellschaftskasse zu

zahlen gehabt habe, und daß, wenn trotz dieser Zahlung der Konkurs ausgebrochen wäre, die gedachte Summe oder deren Wert sich in der Masse befunden haben und den Gläubigern des bisherigen Alleinhabers der Firma haften würde. Daraus wird hergeleitet, daß der Konkursverwalter berechtigt sei, dasselbe Ergebnis durch Zwangsvollstreckung aus dem Urteil herbeizuführen, ohne daß ihm die ursprüngliche Einschränkung des Urteiles entgegenstehe. Diese Erwägung beruht auf rechtsirriger Auffassung der durch das Versäumnisurteil vom 12. November 1895 festgestellten Verpflichtung des Klägers. Der Kläger ist zur Erfüllung des mit dem Beklagten über den Eintritt als Gesellschafter in dessen Geschäft unter Einbringung einer Einlage von 12000 *M* in die Gesellschaft geschlossenen Abkommens verurteilt. Aus diesem Urteile erwuchs für den Beklagten kein Forderungsrecht auf Zahlung von 12000 *M* an ihn, sondern an die künftige Gesellschaft, auf welche gleichzeitig die Aktiva und Passiva des bis dahin von dem Beklagten allein betriebenen Geschäftes übergehen sollten. Zur Begründung dieser Gesellschaft ist es aber niemals gekommen und kann es, nachdem der Beklagte in Konkurs verfallen ist, nicht mehr kommen, da der Konkurs die Auflösung der Gesellschaft, falls sie bestände, zur Folge haben würde, also ihre Entstehung ausschließt. Der Konkursverwalter ist außer stande, dem Kläger das zu gewähren, was der Beklagte diesem als Gegenleistung zu gewähren gehabt haben würde, nämlich den Eintritt als Gesellschafter in sein Handelsgeschäft mit den sich daraus für den Kläger ergebenden Rechten und Pflichten. Er kann deshalb auch die Zahlung der vom Kläger versprochenen und judikatmäßig von ihm zu leistenden Einlage nicht fordern, weil dieselbe nicht mehr in das Vermögen der Gesellschaft gelangen kann, sondern, wenn der Kläger sie zahlen müßte, in die Konkursmasse des Beklagten als Einzelkaufmannes gelangen würde. Die Erfüllung des Judikates ist durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Beklagten unmöglich geworden.

Ist diese Unmöglichkeit durch den Kläger verschuldet, weil derselbe dem Urteile nicht nachgekommen ist, obgleich der Beklagte zu seiner Aufnahme als Gesellschafter bereit war, so kann sich aus dieser Verschuldung des Klägers ein Schadensersatzanspruch für den Beklagten ergeben, der unter Umständen seiner Höhe nach der Einlage von 12000 *M* gleichkommen könnte, und dieser Schadensersatz ist mit

der Konkursöffnung in die Konkursmasse gefallen. Über diesen Schadensersatzanspruch aber ist bisher ein Urteil nicht ergangen, und es ist unzulässig, dem auf Erfüllung des Abkommens über den Eintritt des Klägers in eine Handelsgesellschaft mit dem Beklagten lautenden Urteil den Sinn unterzulegen, daß damit auch der Schadensersatzanspruch des Beklagten auf den Betrag der Einlage von 12000 *M* festgestellt sei. Darauf aber laufen die Erwägungen des Berufungsgerichtes hinaus." . . .